Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 17 / 16 055
Schriftliche Anfrage

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Wolfram Prieß (PIRATEN)

vom 22. April 2015 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. April 2015) und **Antwort**

Staatsopernskandal LII: Ungenügender Brandschutz seit 2001?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1: Trifft es zu dass dem Senat, vertreten durch die damaligen Senatsdienststellen für Wissenschaft, Forschung und Kultur sowie Stadtentwicklung, Umweltschutz, Bauen, Wohnen und Verkehr bereits seit 2001 bekannt war, dass der bauliche Brandschutz für das Gebäudes der Deutschen Staatsoper ungenügend und zum Teil gar nicht vorhanden war?

Antwort zu 1: Grundsätzlich ist auszuführen, dass gemäß § 85 Abs. 1 der BauO Bln (Bauordnung für Berlin) rechtmäßig bestehende bauliche Anlagen mindestens in dem Zustand zu erhalten sind, der den bei ihrer Errichtung geltenden Vorschriften entsprach, man spricht hier vom „Bestandsschutz“. Das Staatsoperngebäude ist eine rechtmäßig errichtete und bestehende bauliche Anlage, somit fällt es unter den Bestandsschutz.

Im Rahmen der seinerzeit geltenden Versammlungsstättenverordnung waren von der bezirklichen Bauaufsichtsbehörde Brandsicherheitsschauen durchzuführen. Hierbei wird überprüft, ob die bauliche Anlage so instandgehalten wird, dass sie den bei ihrer Errichtung geltenden Vorschriften entspricht. Brandsicherheitsschauen enden in der Regel mit Mängellisten – die nicht nur bauliche sondern auch betriebliche Mängel beinhalten können – und mit Fristen bis zu den die Mängel zu beheben sind.

Frage 2: Welche Maßnahmen hat der Senat seit 2002 veranlasst, um den fortlaufenden Spielbetrieb trotz mangelhaftem Brandschutz bis zum Jahr 2010 aufrechtzuerhalten?

Antwort zu 2: Im Rahmen der Brandsicherheitsschauen und der generellen Überprüfung im Rahmen der Bauwerksunterhaltung durch den Senat wurden die vorhandenen Brandschutzmaßnahmen überprüft und – da Bestandsschutz bestand - repariert und wenn erforderlich erneuert.

Frage 3: Welchen Aufwand für die Erneuerung der Brandschutztechnik (Feuerlöschanlagen, Entrauchungstechnik, Gefahrenmelde- und Alarmanlagen usw.) war bei Baubeginn ursprünglich geplant?

Antwort zu 3: Bei der Staatsoper handelt es sich um ein Bestandsgebäude gemäß § 85 Abs.1 BauO Bln. Auf Grund seiner Größe ist es nach § 2 Abs. 3 BauO Bln ein Gebäude der Gebäudeklasse 5 und ist nach § 2 Abs. 4 Ziffer 7 BauO Bln als Sonderbau einzustufen und zu bewerten. Gemäß der vorgesehenen Nutzung sind die Anforderungen der Muster-Sonderbauvorschriften zu beachten, in diesem Fall der Muster-Versammlungsstättenverordnung (MVStättV).

Die Anforderungen der MVStättV werden hierbei auf den öffentlichen Bereich des Operngebäudes und die Bühne bezogen. Alle weiteren Gebäudebereiche werden grundsätzlich nach der BauO Bln als Sonderbau gemäß § 52 BauO Bln betrachtet.

Das Gebäude bleibt im Bestand erhalten. Dennoch müssen unter Berücksichtigung der Nutzung des Gebäudes als Opernhaus die besonderen Anforderungen an eine Versammlungsstätte grundsätzlich erfüllt werden, hier greift § 85 Abs. 3 BauO Bln. Abweichungen davon resultierend aus den Gegebenheiten des Bestandes sind detailliert untersucht und dargestellt worden. An Sonderbauten können gemäß § 52 Abs. 1 BauO Bln besondere Anforderungen gestellt, aber auch Erleichterungen gestattet werden.

Beispielhaft mussten folgende Aspekte des Brandschutzes erneuert werden:

- Das Rettungskonzept über Rettungswege wird gemäß geltender Gesetze, Richtlinien und Verordnungen angepasst und umgesetzt.

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

- Der bauliche Brandschutz berücksichtigt die Vorgaben der §§ 17-25 BauO Bln, zu Bauprodukten und Bauarten. Tragende Wände, Pfeiler, Stützen und Aussteifungen werden feuerbeständig ausgeführt. Abweichungen von der genannten Forderung werden durch zusätzliche Maßnahmen kompensiert.
 Denkmalgeschützte Bereiche wurden detailliert untersucht und gemäß den gesetzlichen Anforderungen optimiert.
- Neue Brandmelde- und Alarmierungsanlagen sind erforderlich.
- Die Gebäude werden mit einer Gebäudefunkanlage ausgestattet, so dass ein direkter Funkverkehr mit Handfunkgeräten der Feuerwehr jederzeit möglich ist.
- Die Gebäude werden mit trockenen Steigleitungen, Handfeuerlöschern und Wandhydranten gemäß der gesetzlichen Vorgaben ausgestattet. Die Bühnenöffnung wird durch einen besonderen Schutzvorhang dicht geschlossen (”Eiserner Vorhang”).
- Zur Rauch- und Wärmeableitung wird wo möglich die natürliche Entrauchung umgesetzt.
 Wo dies nicht möglich ist werden gleichwertige Maßnahmen umgesetzt, z.B. maschinelle Entrauchungsanlagen. Insbesondere die Bühne, Zuschauersaal, Apollosaal, Treppenräume und Aufzugschächte sind natürlich entraucht.
- Es wird eine Sicherheitsstromversorgung eingebaut, auf die alle relevanten sicherheitstechnischen Anlagen aufgeschaltet werden, u.a. auch die Sicherheitsbeleuchtung.

Es lag vor Baubeginn ein geprüfter Brandschutznachweis vor. Dieser wurde bei den weiteren Planungen berücksichtigt.

Frage 4: Wurden nach Baubeginn bezüglich des baulichen Brandschutzes sowie der Brandschutztechnik Planungsänderungen vorgenommen?

Antwort zu 4: Der geprüfte Brandschutznachweis ist bei der Planung berücksichtigt worden und wird umgesetzt. Der bauliche Brandschutz muss im Rahmen der Umsetzung auf die vorgefundenen baulichen Gegebenheiten des Bestandes reagieren und angepasst werden. Nach Freilegung von Bestandsbauteilen musste teilweise in großem Umfang auf die schlechte Bausubstanz reagiert werden. Z.B. mussten im Bühnenhaus große Teile der Bestandsdecken, die ursprünglich durch Brandschutzputz ertüchtigt werden sollten, ausgetauscht werden. Da die Bestandsdecken ein sehr heterogenes Gebilde unterschiedlicher Konstruktionsarten aufweisen, für die teilweise keine zugelassenen Bausysteme gefunden werden konnten oder die große Schädigungen nach Entfernen der Bodenbeläge aufwiesen, mussten die Deckenfelder komplett durch Leichtbetondeckenfelder ersetzt werden. Dieser Zustand konnte erst nach Freilegen der Decken und Entfernen der Bodenbeläge festgestellt werden, was zu nachträglichen Anpassungen führte.

Frage 5: Wie haben sich die Kosten für die Erneuerung bzw. Herstellung der Brandschutztechnik entwickelt? Welche Kosten waren ursprünglich vor Baubeginn eingeplant, und welche Kosten sind inzwischen geplant?

Antwort zu 5: Die ermittelten Kosten des anlagentechnischen Brandschutzes sind in der Bauplanungsunterlage aufgeschlüsselt, die vor Baubeginn aufgestellt und geprüft wurde.

Eine detaillierte Aufstellung der Baukostenerhöhungen ist Gegenstand der 1. und 2. Ergänzungsunterlage (siehe rote Nr. 0235 bis 0235F).

Frage 6: Falls sich die Kosten erhöht haben sollten, welche Ursachen haben zu diesen Mehrkosten geführt?

Antwort zu 6: Eine detaillierte Aufstellung der Ursachen ist Bestandteil der 1. und 2. Ergänzungsunterlage (siehe rote Nr. 0235 bis 0235F).

Berlin, den 08. Mai 2015

In Vertretung

R. L ü s c h e r

.....

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Mai 2015)